



Brussels, 22 February 2019  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutional File:**  
**2017/0128(COD)**

---

---

**6543/19**  
**ADD 1**

**CODEC 462**  
**TRANS 117**

**'I/A' ITEM NOTE**

---

From: General Secretariat of the Council  
To: Permanent Representatives Committee/Council

---

Subject: Draft DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the interoperability of electronic road toll systems and facilitating cross-border exchange of information on the failure to pay road fees in the Union (recast) **(first reading)**

- Adoption of the legislative act
- Statement

---

**Statement by Germany**

Deutschland unterstützt die Ziele der Richtlinie und geht davon aus, dass die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Möglichkeiten zur Differenzierung der Vergütung von nationalen Mautsystembetreibern und EETS-Anbietern die Berücksichtigung der besonderen Stellung und Aufgaben des nationalen Mautsystembetreibers ermöglichen. Die Richtlinie darf nicht zu einer Verteuerung nationaler Mautsysteme und zu einem Eingriff in das wettbewerbliche Verfahren zur Auswahl nationaler Mautbetreiber führen.

Deutschland betont darüber hinaus, dass die Ausweitung der Bestimmungen dieser Richtlinie zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung auf Umweltzonen, verkehrsberuhigte Zonen und andere städtische Bereiche mit eingeschränkten Zufahrtsrechten, wie in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen, nicht Bestandteil dieser Richtlinie sein sollte. Bei Verstößen gegen Zugangsregelungen zu bestimmten Zonen handelt es sich um Verstöße gegen Verkehrsregeln. Anders als bei der Nichtentrichtung der Maut betrifft die Durchsetzung dort die Sanktionierung von Verstößen gegen Verkehrsregeln. Erleichterungen der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Sanktionen im Bereich des Straßenverkehrs sind aber Gegenstand der Richtlinie (EU) 2015/413 und müssten darin geregelt werden.

---